

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 15 (1922-1923)

Heft: 10

Artikel: Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920351>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Dampfkessel-Anlagen in der Schweiz im Jahre 1922.

Der 54. Jahresbericht des Schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern enthält wiederum eine Reihe von Angaben, die auch für die wasserwirtschaftlichen Kreise von Interesse sind, da die Elektrizität zur Erzeugung von Dampf immer mehr Verwendung findet. Im Jahre 1922 waren 5494 Kessel zu kontrollieren gegen 5493 im Jahre 1921 und 876 Dampfgefäße und Druckbehälter gegen 898 im Vorjahr. Von den 5494 Kesseln hatten 82 elektrische Heizung. Im Jahre 1917 waren es erst deren 4! Die Mehrzahl ist im Jahre 1920 installiert worden, in den letzten Jahren macht sich infolge der gesunkenen Kohlenpreise eine starke Abnahme von Neuinstallationen bemerkbar.

Unter den Verdampfungsversuchen interessieren Versuche, um einen Vergleich zwischen den Preisen von durch Kohle erzeugtem und elektrisch erzeugtem Dampf zu erhalten.

Der eine Versuch befasst sich mit einem Zweiflammrohrkessel mit gewellten Flammröhren mit 80 m^2 Kesselheizfläche und Vorwärmern, in Vergleich zu einem Elektrodenkessel System Revel mit einem Anschlusswert von 250 kW.

1 kWh verwandelte Wasser von 0° in 1,25 kg Dampf von 100° . Der Nutzeffekt des elektrisch geheizten Kessels einschliesslich Stromverbrauch für die Speise-Pumpe betrug 92,7%, ohne diese 93,7%, Leistung 72% des Anschlusswertes. Der Preis von 10,000 kg von mit Kohlen erzeugtem Dampf beträgt Fr. 119,86 bei einem Kohlenpreis von Fr. 890 die 10 t. Der Aequivalentpreis für elektrisch erzeugten Dampf gegenüber kohlerzeugten Normaldampf mit 640 WE Wärmeinhalt beträgt 1 kWh = 1,5 Rp. Dabei sind andere Betriebskosten vernachlässigt.

Der zweite Versuch mit 7tägigem Versuchstermin beweckte die Feststellung des Dampfpreises bei einer elektrisch geheizten Speicheranlage als Aequivalenz zu demjenigen aus kohlengefeuerten Kesseln. Das Elektroaggregat bestand aus Kessel und Speicher. Aus dem etwas tiefer gestellten Kessel geht beim Laden gleichzeitig heißes Wasser und Dampf in den Speicher, kaltes Wasser aus dem Speicher in den Kessel. Nach erfolgter Ladung des Speichers wird der Kessel abgeschlossen. Die kohlengefeuerten Kessel waren benachbart zum Elektroaggregat aufgestellt. Der Versuch ergab für das elektrische Aggregat einen Wirkungsgrad von 68,2%. Der Verlust geht zur Hauptsache zu Lasten von Wärmeleitung und Strahlung, woran nicht nur die Oberfläche von Speicher und Elektrokessel, sondern auch diejenige der Leitungen, Ventile usw. erheblichen Anteil haben. Bei einem Kohlenpreis von Fr. 750 per 10 t erhielt man als Kosten von 10,000 kg Normaldampf bei den kohlengefeuerten Kesseln einschliesslich Anheizmaterial Fr. 100,50. Hieraus folgte ein Aequivalentpreis von 1 kWh = 0,921 Rp.

Im Anhang zum Bericht befinden sich Mitteilungen von Obering. Höhn über Kessel landwirtschaftlicher Betriebe. Er stellt fest, dass die Zahl dieser Kessel, wenn man dazu Käsereien und Brennereien rechnet, in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Der Verfasser bespricht die verschiedenen Typen von Kleinkesseln, die zur Verwendung kommen. Der Nutzeffekt dieser Kessel beträgt nach Versuchen 40—63%.

Der Bericht behandelt ferner Wärmewirtschaftliches von Brennereien. Man rechnet mit einem Kohlenverbrauch von ca. 1 kg pro Liter Branntwein von 70%. Elektrisch betriebene Brennereien sind nicht erwähnt, und doch scheint es, als sollte gerade hier die Elektrizität in Frage kommen, da die Brennereien vorzugsweise in den Sommer- u. Herbstmonaten in Betrieb sind und beinahe überall Anschlussmöglichkeit besteht.

Schliesslich behandelt der Bericht noch Wärmewirtschaftliches von Käsereien, wo immer mehr Dampfbetrieb Eingang findet. Bei der Milchverwertung von 2000—2200 Liter in zwei Käsekesseln genügt ein Dampfkessel von 4—4,5 m^2 Heizfläche und 5 Atm. Druck, bei 3000 Liter Milch ein solcher von 4,5—5 m^2 , wenn das Speisewasser dem Kessel warm zugeführt werden kann, und wenn Dampf für Schweinfutterbereitung nicht verwendet wird. In letzterem Falle wird 0,5—1 m^2 mehr Heizfläche benötigt. In den Käsereien wird Dampf hauptsächlich gebraucht für die Milcherwärmung beim Käsen, für die Erwärmung der Schotte, für die Bereitung von

warmem Brauch- und Waschwasser, zur Heizung von Gärkellern. Zweifellos hat die elektrische Energie auch hier bei richtiger Tarifgestaltung die besten Aussichten für eine vielseitige und weitgehende Anwendung und es wäre nur zu wünschen, dass unsere Fabrikanten elektrischer Wärmeapparate ihre Aufmerksamkeit diesem Gebiete zuwenden.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Das eidg. Departement des Innern hat am 2. Juni 1923 der Compagnie vaudoise des forces motrices des laacs de Joux et de l'Orbe in Lausanne die provisorische Bewilligung P 13 erteilt, max. 200 kW elektrischer Energie nach Frankreich, an die Société électrique de Monthey, auszuführen. Die täglich auszuführende Energiemenge darf max. 4800 kWh nicht überschreiten. An die Bewilligung P 13 wurden die für provisorische Bewilligungen üblichen Bedingungen geknüpft. Die provisorische Bewilligung P 13 tritt mit dem 16. Juli 1923 in Kraft und ersetzt die am 15. Juni 1923 dahinfallende Bewilligung Nr. 37, welche auf 110 kW lautete, die jedoch nur während des Sommers ausgeführt werden durften. Die Bewilligung P 13 ist gültig bis zur Erteilung einer definitiven Bewilligung, spätestens jedoch bis 15. Juni 1924.

* * *

Das Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg stellt das Gesuch um definitive Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie aus dem schweizerischen Anteil seiner Energieproduktion an die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen.

Die auszuführende Leistung soll max. 10,000 kW betragen, wovon 2500 kW konstanter und 7500 kW unkonstanter Kraft. Die Ausfuhr soll während des ganzen Jahres erfolgen, die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 240,000 kWh betragen. Die während eines ganzen Kalenderjahres auszuführende Energiemenge soll dagegen max. 65,000,000 kWh nicht überschreiten.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für eine Dauer von zehn Jahren, vom 1. Oktober 1923 an gerechnet, d. h. mit Gültigkeit bis 30. September 1933 erteilt werden.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll teilweise als Betriebskraft für die elsässischen Kaliwerke und die elsässische Textilindustrie, teilweise zur Lieferung nach Freiburg i. Breisgau und Umgebung verwendet werden.

Das Kraftwerk Laufenburg verpflichtet sich, bei sehr ungünstigen Wasserständen des Rheins in den Wintermonaten Oktober bis März die Lieferung der Kraft nötigenfalls unter die im Vertrag vorgesehene Minimalgrenze von 2500 kW zu reduzieren, wenn die gesamte Nutzleistung des Kraftwerkes Laufenburg unter 30,000 kW sinkt. Die Ausfuhr soll ganz eingestellt werden, wenn die gesamte Nutzleistung des Kraftwerkes Laufenburg unter 26,000 kW sinkt.

Im Falle der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an das Kraftwerk Laufenburg würden sich die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. verpflichten, in Fällen von Energieknappheit in der Schweiz aus ihrer Dampfanlage in Mülhausen auf Verlangen hin über die bestehenden Hochspannungsleitungen thermisch erzeugte Energie zu liefern und dem schweizerischen Konsum via Laufenburg zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. mit Rücksicht auf die ihnen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und den Bedarf ihres eigenen Absatzgebietes imstande sind, diese Energie zu liefern.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 20. September 1923 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

* * *

Die Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe in Lausanne stellt das Gesuch um definitive Erneuerung und gleichzeitig um Erweiterung der Bewilligung Nr. 37 zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren Anlagen an die Société électrique de Morteau (Frankreich), welche auf max. 110 kW Sommerenergie lautete und am 15. Juni 1923 dahinfiel.

Gemäss Gesuch soll der Gesellschaft gestattet werden, während des ganzen Jahres max. 200 kW, statt wie bisher nur 110 kW während des Sommerhalbjahres, auszuführen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 4800 kWh nicht überschreiten. Die erhöhte Ausfuhr ist der Gesellschaft unterm 2. Juni 1923 vorläufig durch Erteilung der provisorischen Bewilligung P 13 provisorisch gestattet worden.

Die definitive Bewilligung soll laut Gesuch für eine Dauer von fünf Jahren, d. h. mit Gültigkeit bis 15. Juni 1928 erteilt werden.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bis spätestens den 20. September 1923 beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

* * *

Die Schweizerische Kraftübertragung A.-G. in Bern (SK) und die Officine Elettriche Ticinesi in Bodio/Baden (Ofelti) stellen das Gesuch um Bewilligung zur gemeinsamen Ausfuhr elektrischer Energie nach Italien an die Società Idroeletrica Piemontese-Lombarda, Ernesto Breda, in Mailand.

In der Sommerperiode (vom 16. April bis 15. Oktober jeden Jahres) soll die auszuführende Leistung, in der Abgabestation in der Gegend von Ponte Tresa gemessen, max. 22,000 kW betragen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll dabei max. 525,000 kWh nicht überschreiten.

In der Winterperiode (vom 16. Oktober bis 15. April jeden Jahres) soll die auszuführende Leistung, in der genannten Abgabestation gemessen, ebenfalls max. 22,000 kW betragen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll jedoch max. 480,000 kWh nicht überschreiten.

Die Ausfuhr soll durch die Ofelti im Herbst 1923 mit 5000 kW konstanter Jahreskraft begonnen werden. Bei Wassermangel soll diese Leistung bis auf max. 3000 kW eingeschränkt werden.

Zwecks Beteiligung an der Ausfuhr beabsichtigt die SK die Erstellung einer Starkstromleitung von Amsteg aus über den St. Gotthard, welche in Bodio an die bestehende Leitung Bodio-Ponte Tresa der Ofelti angeschlossen werden soll.

Nach Erstellung dieser Leitung sollen vom Herbst 1924 an über die genannte, von den Ofelti gelieferte Quote konstanter Jahresenergie hinaus von der SK 10,000 kW konstanter Winterkraft und 5000 kW konstanter Sommerkraft ausgeführt werden. Darüber hinaus sollen ferner je nach den Disponibilitäten der SK und der Ofelti und den Bezugsmöglichkeiten des italienischen Abnehmers bis zu max. 10,000 kW Sommerenergie und bis zu max. 5000 kW Winterenergie ausgeführt werden. Bei Wassermangel kann die zu liefernde Energiequote herabgesetzt werden unter der Bedingung, dass das Manko noch in derselben Zeitperiode nachgeliefert wird.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll aus den Anlagen der Ofelti und aus dem Sammernetz der SK entnommen werden und im Verteilungsnetz der Società Idroeletrica Piemontese-Lombarda, Ernesto Breda, Verwendung finden.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch mit Gültigkeit bis 15. April 1937 erteilt werden.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens 27. September 1923 einzureichen.

* * *

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.G. in Baden (NOK) stellen folgende Gesuche um Bewilligung zur

Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren bestehenden sowie aus den neu zu erstellenden Kraftwerken Wäggital (Anteil NOK) und allenfalls Böttstein-Gippingen. Eventuell soll auch Energie aus den Anlagen der Bündner Kraftwerke A.-G. in Chur zur Ausfuhr beigezogen werden.

I.

Es soll den NOK die Ausfuhr folgender Energiequoten an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. in Badisch-Rheinfelden gestattet werden:

a) einer Quote bis max. 1700 kW 24stündiger Energie, welche während des ganzen Jahres geliefert werden soll; die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 40,800 kWh nicht überschreiten;

b) einer Quote bis max. 700 kW 24stündiger Sommerenergie, wobei die Höchstleistung max. 770 kW nicht überschreiten soll. Die täglich auszuführende Energiemenge soll im Mittel 16,800 und im Maximum 18,480 kWh nicht übersteigen;

c) einer Quote von 7700 kW Sommerabfallenergie; die täglich auszuführende Energiemenge soll im Mittel 168,000 und im Maximum 184,800 kWh nicht überschreiten;

d) einer Quote von max. 6050 kW Abfallenergie zum zeitweisen Ersatz von Dampfreservekraft; die täglich auszuführende Energiemenge soll durchschnittlich 132,000 und im Maximum 145,200 kWh nicht überschreiten.

Bezüglich der unter c und d näher bezeichneten Quoten besteht für die NOK eine Lieferungspflicht nur so weit und so lange, als sie solche Energie zur Verfügung haben und die Energie in der Schweiz keine angemessene Verwendung finden kann.

Die ausgeführte Energie soll von den Kraftübertragungswerken Rheinfelden A.-G. an ihre Abonnenten weitergeleitet werden.

Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. werden den NOK auf Verlangen Energie aus ihren Wasser- und Dampfanlagen liefern, soweit sie solche verfügbar haben, und zwar zu nicht ungünstigeren Bedingungen als sie unter gleichen Verhältnissen solche an Dritte abgeben.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von zwanzig Jahren erteilt werden.

II.

Es soll den NOK ferner gestattet werden, elektrische Energie an die Forces motrices du Haut-Rhin S.A. in Mülhausen (Elsass) auszuführen.

Die auszuführende Leistung soll, in den Schaltanlagen des Kraftwerkes Beznau gemessen, normal 12,500 kW betragen; die täglich auszuführende Energiemenge soll dabei max. 288,000 kWh nicht überschreiten. Die Ausfuhr soll während des ganzen Jahres erfolgen. Bei Energiemangel kann die Lieferung auf 4000 kW eingeschränkt werden. Vorübergehend soll den NOK gestattet werden, die Ausfuhr bei günstigen Wasserverhältnissen auf max. 15,000 kW und die täglich auszuführende Energiemenge auf max. 360,000 kWh zu erhöhen.

Die NOK verpflichten sich, in Zeiten von Energieknappheit in der Schweiz auf Verlangen Energie aus den kalorischen Anlagen der Forces motrices du Haut-Rhin S.A. (Formo) einzuführen und dem schweizerischen Konsum zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit die Formo diese Energie nicht für ihre eigenen Zwecke benötigt. Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll von den Forces motrices du Haut-Rhin S.A. in der Hauptsache zur Bedienung der Textil- und Kaliindustrie verwendet werden.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von zwanzig Jahren erteilt werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, werden diese Belege hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 27. September 1923 einzureichen.

* * *

Die Stadt Genf stellt das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung Nr. 8, welche am 31. Dezember 1923 dahinfällt und sie ermächtigt, max. 300 kW elektrischer Energie

zu Traktionszwecken nach Frankreich an die Société Anonyme des Chemins de fer du Salève auszuführen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 1000 kWh nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Energiemenge ist nur Sonntags zulässig. Die zur Ausfuhr bestimmte Energie stammt teilweise aus dem Werk Chèvres, teilweise aus den Anlagen der Société de l'Energie de l'Ouest-Suisse S. A.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom 1. Januar 1924 an gerechnet, d. h. mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1938, erteilt werden.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bis spätestens den 27. September 1923 beim eidg. Amt für Wasserwirtschaft einzureihen.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus den Protokollen der Sitzungen des Vorstandes.

Sitzung vom 4. Juli 1923, 17 Uhr, im Sekretariat in Zürich.

Der Entwurf zu einer Erwiderung auf die Antwort des eidg. Departement des Innern zur Eingabe über den Hochwasserschutz durch Staubecken wird durchberaten. Das Schreiben des Departements mit der bereinigten Antwort geht an den Ausschuss zur Beschlussfassung.

Es wird der gute Erfolg der Konferenz der Gruppen-Präsidenten vom 6. Juni 1923 in Bern festgestellt. Auf Grund einer Vorlage des Sekretariates gelangt die Ausführung der verschiedenen Beschlüsse zur Besprechung. Diese Beschlüsse betreffen: Zusammenarbeit von Behörden und Gruppen, Arbeitsprogramm der Gruppen, Vorträge des Zentralverbandes und der Gruppen, Vertragsverhältnis zwischen Gruppe und Verbandsorgan, Beziehungen zu andern Organisationen.

Für die Herbstsitzung des Ausschusses wird der 22. Sept. 1923 vorgesehen. Mit der Tagung soll eine Besichtigung des Barbarinewerkes verbunden werden.

Die Behandlung der Vorlagen des Sekretariates über „Elektrizitätsverwertung“ und über den „Vorentwurf zu einem B. G. über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege“ wird vorläufig zurückgelegt.

Man beschliesst, sich an der Ausstellung für Siedlungswesen in Göteborg mit vier Karten zu beteiligen.

Mit einem westschweizerischen Verlag werden Verhandlungen angeknüpft für eine französische Ausgabe des „Führers durch die schweizerische Wasserwirtschaft“.

Führer durch die schweizerische Wasserwirtschaft. Das Sekretariat des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes, St. Peterstrasse 10, Zürich 1 kauft fortwährend gebrauchte Exemplare des „Führers durch die schweizerische Wasserwirtschaft“ zum Preise von 15—20 Fr. zurück und ersucht um Offerten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine neue französische Ausgabe in Vorbereitung ist.

Tessinischer Wasserwirtschaftsverband

ASSOCIAZIONE TICINESE DI ECONOMIA DELLE ACQUE

Veranlasst durch ungenaue Mitteilungen, die kürzlich auch in speziell die Binnenschiffahrtsfragen behandelnden Zeitschriften erschienen sind, sowie zur Vermeidung falscher Interpretationen und schädlicher Missverständnisse erachtet es die Associazione Ticinese di Economia delle Acque in Bellinzona für notwendig, im Einverständnis mit den italienischen Delegierten, nachstehend die Beschlüsse der italienisch-schweizerischen Konferenz vom 4. März 1923 in Locarno in extenso zu veröffentlichen.

Gleichzeitig teilt der Tessinverband zur Orientierung aller jener, die sich für die Binnenschiffahrtsfragen zwischen Italien und der Schweiz interessieren mit, dass sein Vorstand die Führung aller weiteren Verhandlungen über diese Probleme mit den verwandten schweizerischen und italienischen Verbänden direkt übernommen hat. Nur die von ihm ausgehenden

Mitteilungen stellen daher den tatsächlichen Gang der Unterhandlungen dar.

„A seguito di pubblicazioni non troppo esatte, apparse ultimamente anche su periodici che trattano in modo particolare le questioni inerenti alla Navigazione Interna ed allo scopo di evitare erronee interpretazioni e dannosi equivoci, l'Associazione Ticinese di Economia delle Acque ritiene opportuno di pubblicare integralmente, coll'assenso dei signori delegati italiani, l'ordine del giorno stesso votato a Locarno nella riunione del 4 marzo scorso e del tenore seguente:

I Rappresentanti
delle Associazioni italiane e svizzere convenuti a Locarno il
4 marzo 1923,

richiamati
„gli studi e le iniziative che si vanno concretando nei vari Stati al Nord delle Alpi per la costruzione di linee di grande navigazione interna destinate a completare la rete navigabile Europea continuandola sino ai porti terminali Svizzeri sui Laghi di Costanza, Zurigo e di Lucerna;

convinti
„della grande utilità per l'Italia e per la Svizzera di creare una potente linea di trasporti internazionali, mista, per via d'acqua e per ferrovia, fra detti porti terminali ed i porti marittimi italiani;

riconoscendo
„che, per rendere possibile una prima realizzazione pratica di questo programma, convenga limitarsi per il momento a prendere in considerazione la linea Flüelen—Locarno—Lago Maggiore—Venezia (senza peraltro ritenere pregiudicato l'interesse dell'Italia e della Svizzera a stabilire una linea più diretta verso il Lago di Costanza, la cui esecuzione però è da ritenersi rimandata per ragioni contingenti del momento);

richiamati
„gli studi e le iniziative Italiane per una via d'acqua di grande navigazione dall'Adriatico, ai Laghi Alpini, a Milano, a Torino;

riconoscono
„l'utilità per i due paesi di procedere sollecitamente alla soluzione della questione di economia delle acque di comune interesse;

deliberano
„di promuovere la costituzione di un Comitato Italo-Svizzero per la realizzazione dei seguenti scopi:

1. — costruzione della via d'acqua dal Reno a Flüelen per l'Aar e la Reuss;
2. — costruzione della via d'acqua di grande navigazione Lago Maggiore—Venezia;
3. — organizzazione dei trasporti misti per ferrovia e per via d'acqua attraverso i porti terminali del Lago dei Quattro Cantoni e del Lago Maggiore;

4. — soluzione concreta delle questioni inerenti alla regolazione del Lago Maggiore e del Lago Lugano e di quelle inerenti alla utilizzazione dei corsi d'acqua di interesse dei due Paesi, per una integrale utilizzazione a scopo di navigazione, di creazione di energia e di irrigazione.“

L'Associazione si prega inoltre comunicare, a precisa e migliore informazione di tutti coloro che si interessano dei progetti di Navigazione Interna fra l'Italia e la Svizzera, che il suo Comitato, con espressa sua deliberazione, ha avocato a sé tutte le trattative colle Associazioni consorelle svizzere ed italiane relative a questo problema. Quindi solo i comunicati emananti da essa rispecchiano in modo esatto lo svolgimento delle pratiche in corso.“

Wasserrecht

Ein südafrikanisches Elektrizitätsgesetz. Der Generalgouverneur der Südafrikanischen Union hat ein Gesetz, betreffend die Versorgung des Landes mit elektrischer Arbeit und deren Kontrolle in Kraft treten lassen, über dessen Inhalt die „Ind. und Hand.-Ztg.“ folgendes mitteilt: Die Erzeugung von Elektrizität soll nach Möglichkeit zentralisiert, nationalisiert und dadurch verbilligt werden. Zu diesem Zwecke werden nach Inkrafttreten des Gesetzes sämt-